

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften Jahressteuergesetz 2019 – vom 29.11.2019

Die Gesetzesänderungen gelten, falls nicht anders vermerkt ab 01.01.2020

1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

a) „Verschärfung“ der Regelung von Sachbezügen § 8 Abs. 2 und 3 EStG

Keine Sachbezüge:

- zweckgebundene Geldleistungen
 - nachträgliche Kostenerstattungen
 - Geldsurrogate
 - andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- Geldleistungen → Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Weiterhin Sachbezüge:

- Gutscheine
 - Geldkarten (Pre-Paid-Kreditkarten)
- **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn, **keine** Gehaltsumwandlung
→ berechtigen zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
→ § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) erfüllt
(Voraussetzung: Waren-, Dienstleistungsspektrum, Netz von Dienstleistern sind begrenzt)
→ 44-€-Grenze (§ 8 Abs. 2 und 3 EStG) anwendbar

b) Job-Ticket § 3 Nr. 15 EStG

- Arbeitgeber → Arbeitnehmer → Jobticket → für Fahrten Wohnung/1.Tätigkeitsstätte
→ zusätzlich zum Arbeitslohn
→ pauschale Besteuerung mit 25 % § 40 b Abs. 2 EStG
→ **keine Anrechnung** auf pauschal besteuerte Entfernungspauschale
(§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 u. Abs.2 EStG)

c) Verpflegungsmehraufwendungen § 9 Abs. 4a S. 3 EStG

Gerechnet wird die Abwesenheitsdauer von der Wohnung, dem Betrieb oder der regelmäßigen Arbeitsstätte jeweils vom Zeitpunkt der Abwesenheit bis 0.00 Uhr des Abwesenheitstages.

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
24 Stunden	28,00 €
An- und Abreisetag	14,00 €
Mindestens 8 Stunden	14,00 €

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern freiwillig die doppelten, oben genannten Beträge erstatten. **Pauschalierung** mit 25 % pauschaler Lohnsteuer § 40 Abs. Nr. 4 EStG.

Ein Vorsteuerabzug aus Verpflegungspauschalen ist nicht möglich (BFH 7.7.2005, V R4/03)
Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen an Arbeitnehmer bzw. der Betriebsausgabenabzug bei Unternehmern ist auf **48 Monate beschränkt** § 9 Abs. 4a S.6 EStG.

d) Privatnutzung von Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge

Bemessungsgrundlage Eigenverbrauchsbesteuerung 25 % von max. 60.0000,00 € AK

Voraussetzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ff. EStG):

- Anschaffungsdatum zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030
- kein Co2-Ausstoß
- Bruttolistenpreis max. 60.000,00 €

Falls obige Voraussetzungen **nicht** erfüllt hälftige Bemessungsgrundlage (30.000,00 €)

Anschaffungsdatum	Co2-Ausstoß	Reichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs
01.01.2019 bis 31.12.2021	max. 50 g/km	mind. 40 km
01.01.2022 bis 31.12.2024	max. 50 g/km	mind. 60 km
01.01.2025 bis 31.12.2030	max. 50 g/km	mind. 80 km

Für die Fahrtenbuchmethode gilt ebenfalls die Bemessungsgrundlage von 25 % bzw. 50 %.

Hinweis: Änderung der Rechtslage durch [„Zweites Corona Steuerhilfegesetz“](#)
Pauschalbesteuerung rein elektrischer Dienstwagen Zeitraum 2019 - 2030

e) **Elektronutzfahrzeuge und elektrische betriebene Lastenfahrräder § 7c EStG**

Elektronutzfahrzeuge: EG-Fahrzeugklasse N1, N2, N3 → Elektromotoren

Elektrisch betriebene Lastenfahrräder: mind. Transportvolumen/Nutzlast 1 m³/150 kg
+ Elektromotorischer Hilfsantrieb

- Normalabschreibung 20 % (§ 7 Abs. 1 EStG)
- **Sonderabschreibung** 50 % (§ 7c Abs. 1 EStG)
- jeweils von den Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr

Voraussetzung: § 7c Abs. 4 EStG Übermittlung der Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung. Escape Klausel besteht!

f) **Fahrräder § 3 Nr. 37 EStG**

- Verlängerung der Steuerbefreiung des **geldwerten Vorteils** aus der **Überlassung eines betrieblichen** E-Fahrrads zur Nutzung durch Arbeitnehmer bis 31.12.2030 (§§ 52 Abs. 4 Satz 7, 52 Abs. 12 Satz 2 EStG)

ebenso:

- Parallele **Nichtberücksichtigung** einer Entnahme für private Nutzung eines betrieblichen E-Fahrrads
- Pauschalisierung der Lohnsteuer bei unentgeltlicher oder verbilligter **Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads, **zusätzlich** zum Arbeitslohn (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG)

g) **Berufskraftfahrer**

Ab 01.01.2020 wird für Berufskraftfahrer ein **Pauschbetrag in Höhe von 8,00 €** eingeführt, der die Kosten je Übernachtungstag für die Übernachtung im Dienstfahrzeug abgelten soll. Unbeachtlich ist ob das Fahrzeug im In- oder Ausland steht. Der Pauschbetrag gilt sowohl für angestellte Kraftfahrer (§ 9 Abs. 3 Nr. 5b EStG) als auch für selbständig tätige Berufskraftfahrer (§ 4 Abs. 10 EStG).

h) **Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nach § 82 Abs. 1 u. 2 SGB III i. V. § 3 Nr. 19 EStG**

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nach § 82 Abs. 1 u. 2 SGB III seitens des Arbeitgebers, (z.B. Sprachkurs, Computerkurs) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmer dienen und weder berufsbedingt erfolgen, noch den ausgeübten Beruf fördern und **keinen Belohnungscharakter** darstellen, bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei.

i) **Mitarbeiterwohnungen (Betriebswohnungen) – Bewertungsabschlag § 8 Abs. 2 EStG**

Bewertungsabschlag in hochpreisigen Ballungsgebieten für Mitarbeiterwohnungen
→ **Sachbezugsansatzes entfällt** beim Arbeitnehmer

Voraussetzung:

- **Miete inkl. Nebenkosten** mindestens **2/3** des ortsüblichen Mietwerts

- Miete maximal **25 €/m² ohne Nebenkosten**

j) Steueridentifikationsnummer § 39 Abs. 3 i. V. 42b Abs. 1 S.1 EStG

- Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmern wird Steueridentifikationsnummer (§ 139b AO) zugeteilt
- Arbeitgeber kann bevollmächtigt werden die Steuer-ID zu beantragen
- Einbindung in den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich (42b Abs. 1 Satz 1 EStG)

k) Lohnsteueranmeldung § 41a Abs. 1 EStG (ab 01.01.2022)

einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer getrennt nach Kalenderjahren in denen der Arbeitslohn bezogen wird (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)

l) Geldbußen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 u. 8a EStG

Gerichtlich nach 31.12. 2018 im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in anderen EU Ländern festgesetzte

- Geldbußen
- Ordnungsgelder
- Verwarnungsgelder
- Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern

unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 8a EStG).

m) Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 3 S.2 EStG

Erziehungsberechtigte

- zahlen Beiträge zur KV und PV des Kindes
- **Sonderausgaben des Kindes** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG)
- Einkünfte oder Bezüge des Kindes unerheblich

n) Crowdfunding

Crowdfunding: Vermittlung von Krediten durch Privatpersonen an andere Privatpersonen oder Unternehmen über das Internet.

Kapitalertragssteuerabzug aus Zinsen § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7c EStG

o) Fondsetablierungskosten

Fondsetablierungskosten: Kosten die aufgrund des vorformulierten Vertragswerks an die Anbieter und Dritte im Zusammenhang mit der Initiierung des Fonds gezahlt werden.

- Anschaffungskosten (§ 6e EStG) → alle Kosten für den Erwerb des Wirtschaftsguts

p) Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften § 32d Abs. 3 S. 3 EStG

Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit Kapitaleinkünften ohne Kapitalertragsteuerabzug (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG)

2. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

a) Elektrofahrzeuge, Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder §§8 Nr. 1d Satz 2 EStG, 36 Abs. 3 GewStG

Halbierung der Hinzurechnung des Miet- oder Leasingaufwands

→ Vertrag zwischen 01.01.2020 und 31.12.2030

b) Schachtelprivileg § 9 Nr. 7 GewStG

→ Gewinne aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland

→ Kapitalanteil zu Beginn des Erhebungszeitraums mind. 15 % am Nennkapital

→ keine Unterscheidung zwischen Gesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im europäischen oder im übrigen Ausland (§ 9 Nr. 7 GewStG)

aufgehoben werden:

→ Beteiligungsvoraussetzung von 10 % für die EU-Gesellschaft

→ kein Zwang der Mutter-Tochter-Richtlinie für gewerbesteuerliche Zwecke

3. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Versagen des Körperschaftsteuerfreibetrag § 24 S. 2 Nr. 3 KStG

Körperschaften ohne Anspruch auf Freibetrags von 5.000,00 € (§ 24 Satz 1 KStG)

- in- und ausländische Investmentfonds i. S. d. § 1 InvG

- Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvG

→ Einnahmen der Anleger entsprechen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a EStG

4. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Quick Fixes

Die Änderungen der **EU-Mehrwertsteuerreform**, geplante Umsetzung bis 2022, die sogenannten **Quick Fixes**, sollten ursprünglich bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Quick Fixes sollen die Praxisprobleme rund um die innergemeinschaftlichen Lieferungen vereinfachen und vereinheitlichen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Quick Fixes im Jahressteuergesetz 2019 welches ab 01.01.2020 in Kraft tritt, **wie folgt, umgesetzt.**

a) Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen §§ 4 Nr. 1b i.V. 6a Abs. 1 Satz 1 UStG

Liefernde Unternehmer → Pflicht → Abgabe der Zusammenfassenden Meldung § 18a UStG

→ keine Abgabe → Steuerbefreiung entfällt § 4 Nr. 1b UStG

→ gegebenenfalls Berichtigungspflicht innerhalb 1 Monats nach Kenntnis § 18b Abs. 10 UStG

b) Konsignationslager § 6b UStG

Konsignationslager:

- **Warenlager eines Lieferanten**
- in der Nähe des Abnehmers
- Liefernder Unternehmer → erbringt innergemeinschaftliche Lieferung § 6a UStG
- Erwerber → innergemeinschaftlicher Erwerb

Voraussetzungen:

- **bei Beginn** der Beförderung/Versendung
- **liefernder** Unternehmer
 - Kenntnis über vollständigen Namen und Anschrift des Erwerbers
- weder
 - Sitz
 - Geschäftsleitung oder Betriebsstätte
 - Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bestimmungsmitgliedstaat
- der **Abnehmer** verwendet
 - UST-IdNr. vom Bestimmungsstaat

Weiterhin:

- Aufzeichnungspflicht von Erwerber und Lieferer § 22 Abs. 4g u. 4f UStG
- Lieferung an Abnehmer innerhalb von 12 Monaten → falls nein → steuerbares innergemeinschaftliches Verbringen § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG

c) Reihengeschäft § 3 Abs. 6a UStG

Durch Art. 36a MwStSystRL wurde im Unionsrecht die Definition des Reihengeschäfts im innergemeinschaftlichen Handel aufgenommen, die hiermit in nationales Recht überführt wird.

Definition: mehrere Unternehmen schließen Umsatzgeschäft über den gleichen Gegenstand ab

- Gegenstand wird **vom ersten zum letzten** Unternehmer versendet oder befördert
- Unterscheidung zwischen **bewegter und ruhender Lieferung**
- Transportverantwortlichkeit bei einem Unternehmer

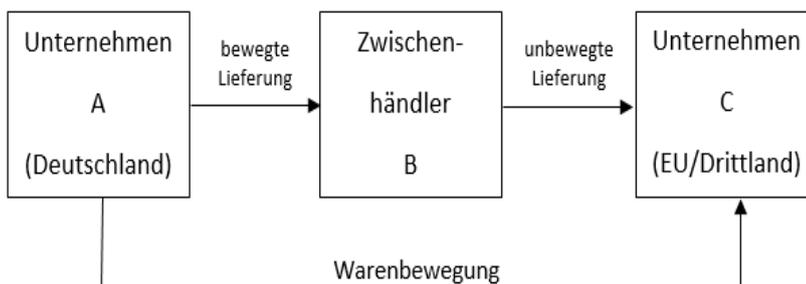
bewegte Lieferung

- Ort an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG)

ruhende (unbewegte) Lieferung

- keine Warenbewegung
- Ort der Lieferung
- Ende der Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs. 7 UStG)

Die Warenbewegung wird daher nur einer der Lieferungen zugeordnet und diese enthält die vorgesehene Steuerbefreiung.



Weitere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

a) Ausfuhrlieferungen § 6 Abs. 3a UStG

Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr

→ Gesamtwert der Lieferung einschl. Umsatzsteuer übersteigt 50,00 €

→ Freistellung

b) Umsatzsteuerhinterziehung 25f UStG

Wissentliche Steuerhinterziehung:

Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seiner **Leistung**, die er erbracht oder bezogen hat an einem Umsatz beteiligt, der in einer Umsatzsteuerhinterziehung oder einem unrechtmäßigen Vorsteuerabzug einbezogen war.

Regelung zur **Versagung** von

- Steuerbefreiungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, innergemeinschaftlichen Erwerb, aus Leistungen nach 13b UStG (Reverse Charge)

Soll der stärkeren Bekämpfung Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- oder Kettengeschäften dienen.

c) E-Books § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG (ab 18.12.2019)

ermäßigter Steuersatz von 7 % für

- Bücher,
- Zeitschriften,
- Zeitungen in elektronischer Form und
- Datenbanken die einen Zugang zu oben genannten Artikeln bereitstellen (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG)

Hinweis: gilt nicht für Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen

5. Änderungen der Abgabenordnung

a) Abgabe der Steuererklärung (ab 18.12.2019)

- Automationsgestützte Fristverlängerung § 109 Abs. 4 AO
- Voraussetzung ist Risikomanagementsystem nach § 88 Abs. 5 AO

b) Verspätungszuschlag § 152 AO (ab 18.12.2019)

Automationsgestützte Festsetzung eines Verspätungszuschlags falls Steuerklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wurde

- Höhe und Grund des Verspätungszuschlags auf gesetzlicher Grundlage § 152 Abs. 5 AO
- kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum des Finanzamtes
- **Aufhebung** nur in sehr begrenzten Rahmen möglich § 152 Abs. 3 AO